

Die Kriegsgewinnsteuer im Ausschusse des Reichstags.

↳ Berlin, 7. Dezember. (Telegr.)

Der Reichstagsausschuß für den Haushalt trat heute vormittag in die zweite Lesung der Vorlage zur Sicherung der spätern Kriegsgewinnsteuer bei den Erwerbsgesellschaften ein. Der Reichsschatzsekretär führte aus, daß das Gesetz ein Sperrgesetz sei. Das eigentliche Steuergesetz werde erst später kommen. Die Vorlage solle einen Teil des Kriegsgewinns festlegen. Darauf wiederholte ein Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung seinen in erster Lesung abgelehnten Antrag, statt 50 Prozent der Mehrgewinne

75 Prozent festzulegen.

Ein Sozialdemokrat führte aus, daß alle die großen Syndikate nach dem Wortlaut der §§ 1 und 4 nicht getroffen würden, denn sie machten keine „Mehrgewinne“, sondern nur „Mehrerträge“. Der Reichsschatzsekretär erwiderte, daß auf die Syndikate das zutrefte, was er bezüglich der Produktionsgesellschaften gesagt habe. Wenn durch das Gesetz die Mehrgewinne bei diesen Unternehmungen nicht getroffen werden sollten, so werde man sie bei den Mitgliedern des Syndikats erfassen. Für die Versicherungsgesellschaften gelte derselbe Grundsatz. Als Mehrgewinn könne nur angesehen werden, was als Ertrag pro rata des eingezahlten Kapitals anzusehen sei. Ein Sozialdemokrat meinte, daß, wenn man bei den Produktionsgesellschaften die Nachzahlungen nicht als Gewinn betrachten wolle, man dann auch die sogenannten „Dividenden“ der Konsumgenossenschaften nicht treffen dürfe; er beantragt zu § 4 einen dementsprechenden Zusatz. Der Reichsschatzsekretär erklärte die vorliegenden sozialdemokratischen Anträge für überflüssig; wo eine Gesellschaft einen Teil des Ertrags nicht pro rata des eingezahlten Kapitals ausschütete, sondern pro rata der gelieferten

Waren, dort solle dieser Teil nicht unter das Gesetz. Die Einzelheiten werde man durch die Ausführungsbestimmungen regeln können. Ein fortschrittlicher Abgeordneter bemerkte, daß, wenn man im Sinne dieses Gesetzes den Mehrgewinn in der ersten Hand fassen wolle, es vielleicht nützlich sein würde, auch bei den Syndikaten den Gewinn zu fassen. Darauf erwiderte der Reichsschatzsekretär, daß dieselben Grundsätze, die etwa auf Molkereien angewandt werden, auch auf die Syndikate zur Anwendung kommen würden. Die Erörterung wandte sich einem Zentrumsantrag zu, dem Absatz 2 des § 1 folgende Fassung zu geben: Gesellschaften, die mehr als die Hälfte aller Aktien oder Anteile einer andern Gesellschaft der im Absatz 1 bezeichneten Art besitzen, dürfen auf die von ihnen zu bildende Sonderrücklage die Sonderrücklage der andern Gesellschaft anteilig anrechnen. Die Ansichten über diesen Antrag waren sehr geteilt. Der Reichsschatzsekretär erläuterte an einem Beispiel, daß der Wortlaut der Vorlage am zweckmäßigsten sei. Es sei nicht bedenklich, wenn man

in dem Sperrgesetz etwas weit gehe.

Was im Sperrgesetz nicht gesichert sei, könnte man später vielleicht nicht mehr erfassen. Der Ausschuß beschloß, den Absatz 2 des § 1 (Anrechnung freiwilliger Rückstellungen usw.) zu streichen. Gegen einen fortschrittlichen Antrag, den § 1 Absatz 3 so zu fassen, daß, wenn beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Gewinn aus einem Kriegsgeschäftsjahr bereits verfügt ist, die Sonderrücklage, inwieweit sie dadurch ausfalle, in erster Linie aus den freiwilligen Rückstellungen dieses Jahres, und sodann aus dem Gewinn der nächsten Kriegsgeschäftsjahre vorweg zu entnehmen sei, wandte sich der Reichsschatzsekretär. Ihm erscheint es nicht unbedenklich, die ursprüngliche Vorlage hierin abzuändern. Man sei in der Auffassung einig, daß die Mehrgewinne im Kriege getroffen werden sollen. Da sei es nicht angebracht, allzu ängstlich zu sein, und es sei auch nicht tragisch, wenn diejenigen etwas stärker herangezogen werden, die freiwillige Rückstellungen machen konnten. Ein fortschrittlicher Abgeordneter ersuchte, den Beschluß der ersten Lesung aufrechtzuerhalten, um diejenigen zu treffen, die aus Spekulationsrücksichten den ganzen Mehrgewinn des ersten Kriegsjahres verteilt haben. Der Reichsschatzsekretär schloß sich diesen Ausführungen an und erklärte weiter, es erscheine ihm nicht gerechtfertigt, Wohlfahrsrücklagen heranzuziehen, auch wenn sie nicht direkt gesetzlich gesichert seien. Nach weiterer Auseinandersetzung wurde die Fassung der Regierungsvorlage im Absatz 3 des § 1 angenommen. Darauf kamen die zu § 1 eingebrachten Petitionen zur Besprechung. Der Staatssekretär erklärte, daß selbstverständlich auch im zweiten und dritten Kriegsjahr die Zuwendungen an Angestellte und Arbeiter, soweit sie nicht besondere Rücklagen darstellten, von dem Sperrgesetz nicht getroffen werden. Der § 2 blieb in der Fassung der ersten Lesung bestehen, ebenso der § 3. Zum § 4, der den Begriff des Mehrgewinns feststellt, führte ein fortschrittlicher Redner aus, daß die Möglichkeit eintreten könnte,

in Form von Gehältern

den ganzen Mehrgewinn der Steuer zu entziehen. Der Reichsschatzsekretär antwortete hierauf, daß im § 5 alle Fälle von Abschreibungen vorgesehen seien, so daß Mißbräuche ausgeschlossen erschienen. Etwalge Umgehungen würden durch die Ausführungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Einem sozialdemokratischen Antrag, wonach eine nach dem Umsatz verteilte Reichsvergütung kein Geschäftsgewinn im Sinne dieses Gesetzes sei, erklärte der Reichsschatzsekretär nicht zuzustimmen. Nach weiterer Erörterung wurde § 4 in der ursprünglichen Fassung angenommen. Zum § 5 (Berechnung der Geschäftsgewinne vor dem Kriege und in ihm) lagen Petitionen der Textil- und Zuckerindustrie vor, die dahin gehen, nicht drei Jahre, sondern vier Jahre als Grundlage der Berechnung zu nehmen. Ein konservativer Abgeordneter empfahl fünf Jahre zu nehmen und dem Paragraphen folgende Bestimmung hinzuzufügen: Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so hat für die Berechnung der Durchschnittsgewinne das Geschäftsjahr mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuwählen. Diese Bestimmung sei nötig, um Härten zu vermeiden. Der Reichsschatzsekretär erkannte an, daß der konservative Antrag dem Gesetz eine solidere und bessere Grundlage gebe. Dagegen empfehlen die Nationalliberalen, dem Absatz 1 des § 5 folgenden Zusatz zu geben: Ist das Ergebnis eines dieser (drei) Jahre (vor den Kriegsgeschäftsjahren) infolge elementarer oder ähnlicher außergewöhnlicher Ereignisse gegenüber den sonst vorliegenden Ergebnissen des Unternehmens ein außergewöhnlich ungünstiges gewesen, so darf dieses Geschäftsjahr mit Genehmigung des Reichszanzlers außer Betracht bleiben. Darauf trat die Mittagspause ein.